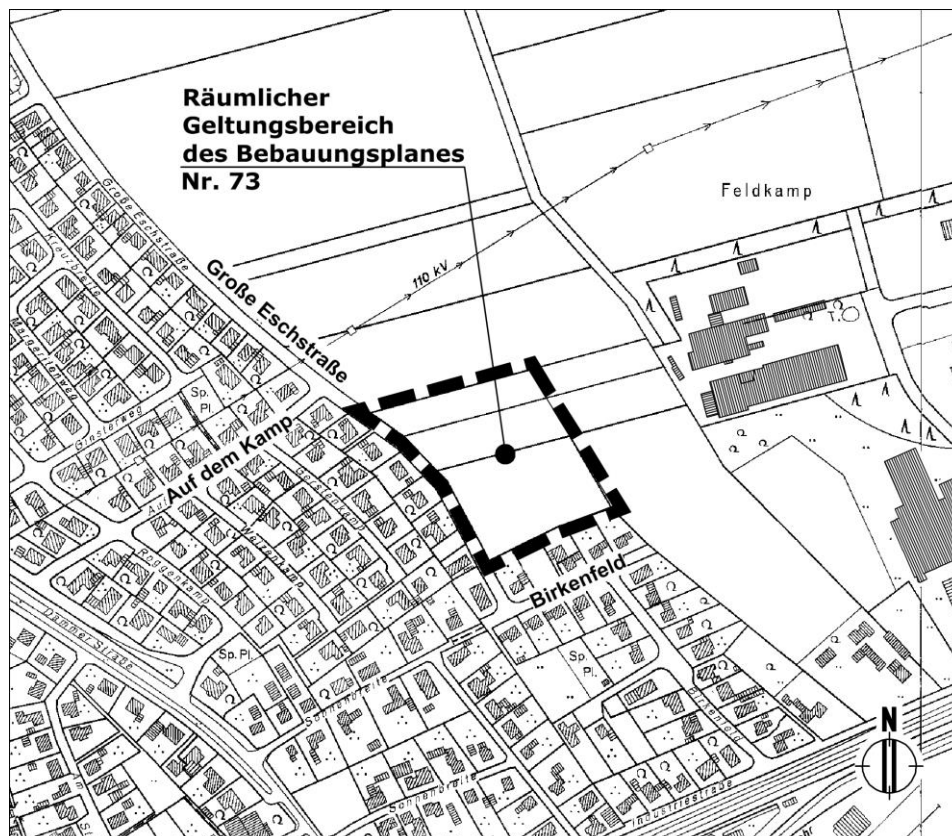


## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Sonnenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)  
b) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Sonnenkamp“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Ziel der vorliegenden Planung ist, den zwischenzeitlich dringend gewordenen Bedarf an Wohnbauland zumindest teilweise zu decken.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit vom **08.05.2017 bis zum 09.06.2017** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss - Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dr. Krug  
Bürgermeister

Aushang am: 29.04.2017

Abnahme am: